

Beschlussauszug

aus der
Sitzung des Gemeinderates
vom 07.07.2026

Top 3.1 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Chieming für den Bereich öffentlich Egerer; Beschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von den Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange ohne Einwendungen

1. Gemeinde Grabenstätt vom 22.04.2026
2. Zweckverband zur Wasserversorgung der Harter Gruppe, Siedenberg vom 23.04.2026
3. Erzdiözese München und Freising vom 27.04.2026
4. Gemeinde Nußdorf vom 28.04.2026
5. Landratsamt Traunstein, Untere Verkehrsbehörde vom 28.04.2026
6. Regionaler Planungsverband Südostoberbayern, Altötting vom 29.04.2026
7. Stadt Traunstein vom 30.04.2026
8. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 30.04.2026
9. Vodafone GmbH, Unterföhring vom 27.05.2026
10. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München vom 21.05.2026
11. Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, Traunreut vom 21.05.2026
12. Landratsamt Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz vom 20.05.2026
13. Gemeinde Seeon-Seebruck vom 19.05.2026
14. Landratsamt Traunstein, Immissionsschutz vom 13.05.2026
15. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein, Bereich Landwirtschaft vom 12.05.2026
16. Deutsche Bahn AG, München vom 08.05.2026
17. Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde vom 30.06.2026

Der Gemeinderat hat ferner Kenntnis davon, dass folgende Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahme abgegeben haben:

1. Abwasser- und Umweltverband Chiemsee, Rimsting
2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein, Bereich Forsten
3. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
4. Bund Naturschutz Kreisgruppe Traunstein
5. Bayernwerk Netz GmbH, Kolbermoor
6. Landratsamt Traunstein, Brandschutzdienststelle
7. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Landshut
8. Stadt Traunreut

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Tiefbauverwaltung vom 22.04.2026. Die Stellungnahme wird auf der Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Traunstein vom 22.04.2026. Im Rahmen der Bebauungsplanung werden entsprechende Festsetzungen berücksichtigt. Der nach Norden vom Kreisverkehr abzweigende Arm ist im Zusammenhang mit dem Neubau des Lebensmittelmarktes herzustellen. Dies wurde bereits vertraglich vereinbart.

Die Mitteilungen werden dem Vorhabenträger zur Kenntnisnahme weitergegeben. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde vom 28.04.2026 Az. ROB-2-8314.24_01_TS-3-32-2. Die Flächennutzungsplanänderung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Untere Naturschutzbehörde vom 22.05.2026. Die Überplanung der bestehenden Ausgleichsflächen im Änderungsbereich wird im Rahmen der Bebauungsplanung berücksichtigt. Eine Teilfläche kann erhalten werden, die entfallenden Ausgleichsflächen sind im Rahmen der Bebauungsplanung flächengleich an anderer Stelle zu erbringen. Der Änderungsbereich ist durch den bestehenden Lebensmittelmarkt bereits überwiegend baulich vorgeprägt und Grünflächen bestehen im Wesentlichen in den Randbereichen. Festsetzungen zur Ein- und Durchgrünung erfolgen auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Aufgrund bisheriger Nutzungen, der Lage und der Vorprägung ist für die Schutzgüter Tier und Pflanzen sowie Boden jeweils von einer geringen Erheblichkeit auszugehen. Zudem war die Fläche im Flächennutzungsplan bereits überwiegend als Mischgebiet dargestellt. Die artenschutzrechtliche Vorprüfung ist als Anlage zu ergänzen.

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 21.05.2026 Az. 1-4621-TS Chi-8868/2026. Es ergeben sich keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken. Im Rahmen der Bebauungsplanung wird die Stellungnahme vom 03.03.2026 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 21.05.2026 Az. 2026 Sti/Chieming-Egerer-Erweiterung Lebensmittelmarkt. Die Belange der Landwirtschaft sowie der sparsame Umgang mit Grund und Boden wurden in die Abwägung einbezogen. Da die Erweiterung unmittelbar an den bestehenden Lebensmittelmarkt anschließt und überwiegend bereits vorgeprägte Flächen betrifft, wird die geringfügige zusätzliche Inanspruchnahme unbebauter Grün- bzw. Landwirtschaftsflächen zur Sicherung der örtlichen Nahversorgung als vertretbar bewertet. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme der Handwerkskammer für München und Oberbayern in München vom 05.05.2026. Nach den vorliegenden Erkenntnissen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche oder die bestehenden Betriebe des Lebensmittelhandwerks im Ortszentrum zu erwarten. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Anwesend
11	4	15

Persönliche Beteiligung von:

Grund:

Beschlussauszug

aus der
Sitzung des Gemeinderates
vom 07.07.2026

Top 3.2 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Chieming für den Bereich öffentlich Egerer; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Planentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Egerer. Nach Einarbeitung des Beschlusses 2026/067-1 ist der Planentwurf auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Der Planentwurf erhält das Fassungsdatum 07.07.2026. Die Träger öffentlicher Belange sind am Verfahren nochmals zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Anwesend
11	4	15

Persönliche Beteiligung von:

Grund: